**Mandanteninformationen**

**Miet- und Wohnungseigen-tumsrecht Juni 2023**

**2021**

**Kündigung wegen versäumten Mülltonnendienst**

Das **Landgericht Hanau** hat mit Hinweisbeschluss vom 10.10.2022 das folgende entschieden: ist in den Miet–AGB vorgesehen, dass eine Verletzung der dem Mieter auferlegten Pflichten zur Reinigung gemeinschaftlicher Flächen beziehungsweise an der Straße oder eine Verletzung der Pflicht zum Herausstellen der Mülltonnen die Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung auslösen kann, ohne ein Recht des Vermieters zur Kündigung des Mietvertrages aus diesem Grund zu thematisieren, lässt die Formulierung einer derart bestimmten Rechtsfolge in Ansehung von § 305c Abs. 2 BGB jedenfalls die Auslegung zu, dass ein Kündigungsrecht nicht vorbehalten ist. Selbst die mehrfache Missachtung der dem Mieter obliegenden Reinigungs- und Mülltonnenpflichten stellt auch nach Abmahnung noch keinen hinreichenden Kündigungsgrund dar, weil sich der Vermieter bereits in Ansehung der besonderen Bedeutung des Wohnraum für seinen Mieter auch jenseits von allgemeinen Vertragsbedingungen auf eine Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung verweisen lassen muss.

**Balkonkraftwerk, Optische Störung?**

Nach einem Urteil des **Amtsgerichts Konstanz** vom 9.2.2023 folgt aus der Privilegierung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WEG für eine dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienende bauliche Veränderung nichts für die nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilende Frage einer optischen Störung durch ein ohne Zustimmung der übrigen Eigentümer angebrachtes Balkonkraftwerk. Eine optisch nachteilige bauliche Veränderung durch Anbringen einer Fotovoltaikanlage am Balkongeländer liegt trotz einer im Übrigen großflächigen Hausfassade, unterbrochen von Markisen und Balkonen mit Blumenkästen, jedenfalls dann vor, wenn die Fotovoltaikanlage kraft ihrer Farbgebung, hier schwarz, deutlich hervortritt und namentlich von den Wohnungsnachbarn entsprechend wahrgenommen werden kann.

**Gesetzentwurf Bal­kon­kraft­werk**

Wer in sei­ner Ei­gen­tums­woh­nung oder Miet­wohnung eine ste­cker­fer­ti­ge Pho­to­vol­ta­ik-An­la­ge ("Bal­kon­kraft­werk") in­stal­lie­ren will, soll es nach einem kürzlich vom Bun­des­jus­tiz­mi­nis­te­ri­um ver­öf­fent­lich­ten Ge­setz­ent­wurf künf­tig ein­fa­cher haben. Sol­che An­la­gen sol­len in die Ka­ta­lo­ge der so­ge­nann­ten pri­vi­le­gier­ten bau­li­chen Ver­än­de­rung auf­genommen wer­den. Au­ßer­dem soll nach dem Ent­wurf die Durch­füh­rung vir­tu­el­ler Wohnungs­eigentümer­versammlungen er­leich­tert wer­den.

Die rechtlichen Hürden für die Installation von Steckersolargeräten im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht sollen nach dem Entwurf abgesenkt werden. Hierzu sollen Steckersolargeräte (beziehungsweise ihre Installation) in die Kataloge der sogenannten privilegierten baulichen Veränderung aufgenommen werden. Das heißt laut Ministerium: Wenn Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer oder Mieterinnen und Mieter ein Steckersolargerät in ihrer Wohnung installieren möchten, sollen sie künftig einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Installation von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise dem Vermieter oder der Vermieterin gestattet wird.

**Gesetzentwurf Mehrheitsbeschlusskompetenz für virtuelle WEG-Versammlungen**

In Wohnungseigentümerversammlungen solle künftig mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können, dass die Versammlungen ausschließlich online stattfinden oder stattfinden können. Der Gesetzentwurf sieht damit eine Mehrheitsbeschlusskompetenz für die Durchführung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen vor. Ein entsprechender Beschluss solle  längstens für eine Dauer von drei Jahren gefasst werden können. Virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen müssten hinsichtlich Teilnahme und Rechteausübung mit Präsenzversammlungen vergleichbar sein.

##### **Mit Wohnung angemietete Garage kann nicht separat gekündigt werden**

Der Ver­mie­ter einer Woh­nung, der mit dem Mie­ter zu­gleich einen se­pa­ra­ten Ver­trag über die An­mie­tung einer auf dem­sel­ben Grund­stück ge­le­ge­nen Ga­ra­ge ab­schlie­ßt, kann den Ga­ra­gen­miet­ver­trag nicht se­pa­rat kün­di­gen, so da Amtsgericht Hanau mit Urteil vom 05.05.2023. Der Ga­ra­gen­miet­ver­trag bilde mit dem Miet­ver­trag über die Woh­nung eine Ein­heit, so die Be­grün­dung des Ge­richts.

Die Klägerin kündigte in dem entschiedenen Fall den Garagenmietvertrag und forderte die Mieter zur Rückgabe der Garage auf. Diese weigerten sich, weil sie der Auffassung sind, Wohnung und Garage gehörten vertraglich zusammen. Die Vermieterin argumentierte hingegen, es seien zwei getrennte Mietverträge geschlossen worden. Das ergebe sich aus der Verwendung von zwei Vertragsformularen und der getrennten Zahlung der Mieten. Zudem sei in dem Garagenmietvertrag geregelt, dass dieser von einem zugleich bestehenden Wohnraumietvertrag unabhängig wäre.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Nach Würdigung des AG wurde zwischen den Parteien ein einheitliches Mietverhältnis über beide Objekte geschlossen, so dass die Vermieterin die Garage nicht separat kündigen konnte. Darauf, dass hierfür zwei Vertragsurkunden verwendet wurden, käme es nicht an. Denn es sei ersichtlich gewesen, dass die Mieter sowohl die Wohnung als auch die Garage gemeinsam mieten wollten. Es wäre auch praxisfern, anzunehmen, dass ein Mieter die mit der Wohnung zusammen angemietete Garage nicht solange nutzen wolle, wie er dort wohne.

Maßgeblich ist laut AG zudem, dass der Bundesgerichtshof eine untrennbare Verbindung der Mietverträge dann sehe, wenn sich Wohnung und Garage, wie in diesem Fall, auf demselben Grundstück befinden. Dem stünden anderslautende Regelung in dem Garagenmietvertrag auch nicht entgegen. Denn hierbei handele es sich um typischer Weise von der Vermieterseite gestellte allgemeine Geschäftsbedingungen. Über solche könnten zusammengehörige Mietverträge nicht einseitig getrennt und somit separat gekündigt werden. Schließlich führe auch die Tatsache, dass die Mieten jeweils getrennt gezahlt werden, zu keinem anderen Ergebnis. Denn das beruhe auf der alleinigen Vorgabe der Vermieterin, auf welche die Mieter keinen Einfluss hatten. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

**[Streit um Reparaturen](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**

[Der BGH hat mit Urteil vom 19.04.2023 Folgendes entschieden: Ein Vermieter verlangte von seinen Mietern unter anderem einen Kostenvorschuss in Höhe von 8.425 Euro zur Durchführung von Schönheitsreparaturen sowie Schadensersatz in Höhe von 881 Euro. Sie hatten die Wohnung in seinem Mehrparteienhaus nach Ende des Mietvertrags am 31.12.2017 am 02.01. 2018 herausgegeben. Am 08.01.2018 forderte er sie vergeblich auf, Wandfliesen in der Küche zu erneuern, die Wand im Treppenhaus des Anwesens zu streichen, verlegte Fliesen und den PVC-Belag zurückzubauen sowie die Zarge der Wohnungseingangstür zu reparieren. Ein vom ihm eingeholter Kostenvoranschlag ergab Arbeitskosten in Höhe von 7.961 Euro (netto). Diese verlangte er hilfsweise erstattet. Die Rückbauarbeiten führte er teilweise (Entfernung des PVC-Belags; Lieferung/Verlegung neuer Böden) selbst aus.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

[Sowohl beim AG Lüdenscheid als auch beim LG Hagen scheiterte er mit seinem Anliegen. Der vom Kläger geltend gemachte Kostenvorschussanspruch (8.425 Euro) stehe diesem nicht zu, da es im Mietrecht - anders als im Werkvertragsrecht (§](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) [[637](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=BGB&P=637) [Abs.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) [[3](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=BGB&P=637&X=3) [BGB) - dafür keine Anspruchsgrundlage gebe. Dieser betreffe nur die Durchführung von Schönheitsreparaturen während eines - vorliegend nicht mehr - bestehenden Mietverhältnisses. Auch der Schadensersatzanspruch (881 Euro) nach §§](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) [[280](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=BGB&P=280) [Abs.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) [[1](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=BGB&P=280&X=1) [und Abs.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) [[3](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=BGB&P=280&X=3)[,](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) [[281](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=BGB&P=281) [BGB stehe dem Kläger nicht zu, da dieser insoweit eine fiktive Schadensberechnung vornehme, welche nicht (mehr) zulässig sei. Gleiches gelte für die hilfsweise Geltendmachung des Betrages laut dem Kostenvoranschlag. Die Rechtsprechung des VII. Zivilsenats zum Werkvertragsrecht sei übertragbar. Die Revision des Klägers beim BGH hatte teilweise Erfolg und führte zur Zurückverweisung.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

[Der VIII. Zivilsenat beschäftigte sich lediglich mit der Frage, inwieweit ein Vermieter eine Erstattung anhand der voraussichtlich erforderlichen, aber (noch) nicht aufgewendeten ("fiktiven") Kosten verlangen kann. Dabei stellte er klar, dass nach ständiger Rechtsprechung im Mietrecht Schadensersatzansprüche statt der Leistung in ihrer Höhe auch mit den für die Instandsetzung oder -haltung oder für den Rückbau erforderlichen Kosten berechnet werden dürfen. Daran habe die Abkehr des VII. Zivilsenats von der fiktiven Abrechnung nichts geändert. Schon nach dessen eigener Ansicht sei seine Rechtsprechung nicht auf andere Vertragstypen übertragbar. Auch gehe es hier um ein beendetes Mietverhältnis. Das LG müsse nunmehr Feststellungen zu Grund und Höhe des Schadens treffen.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

**[Staffelmietvertrag bei Gewerbe räumen](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**

[Schon mit Urteil vom 8.5.2002 entschied der](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) **[Bundesgerichtshof](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**[, dass der Mieter weiter an den bestehenden Staffelmietvertrag gebunden ist, auch wenn Mieten für entsprechende Gewerberäume sinken. Dem BGH zufolge ist es für ihn weiter zumutbar, die einmal vereinbarte Miete mit entsprechenden Steigerungen weiter zu entrichten. Der Mieter kann sich auch nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen, weil unter Umständen beide Vertragspartner bei Vertragsabschluss davon ausgegangen sind, dass die Mieten für derartige Gewerberäume künftig weiter steigen.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

**[Einbruch im Nachbarwohnung kein Kündigungsgrund.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**

[Das](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) **[Landgericht](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)** [Berlin hat mit Beschluss vom 22.9.2022 entschieden, dass eine Kündigung des Vermieters nicht gerechtfertigt ist, wenn der Mieter nach seiner Urlaubsrückkehr einen Wasserschaden in seiner Wohnung mit einer Wasserpfütze in der Küche entdeckt und die darüber liegende, leerstehende Wohnung gewaltsam öffnet, um die Ursache festzustellen und um weitere Schäden zu verhindern.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

**[Fledermausköttel kein Grund für Mietminderung](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**

[Mit Urteil vom 10.2.2023 hat das](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) **[Amtsgericht Starnberg](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)** [entschieden, dass die Begegnung mit landesüblichen Tierarten und damit auch mit ihren Exkrementen in ländlicher Wohnlage hinzunehmen ist. Eine messbare Minderung der Wohnqualität kann nur eintreten, wenn in Folge von baulichen Gegebenheiten, die störenden Tiere erheblich vermehrt auftreten oder im Bereich des Mietobjektes gezüchtet werden.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

**[Bauliche Veränderung nicht ohne Gestattung der Miteigentümer.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**

[Der](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) **[BGH](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)** [hat mit Urteil vom 17.3.2023 entschieden, dass es Sache des Wohnungseigentümer ist, der eine nicht in der Gemeinschaftsordnung gestattete, bauliche Veränderung beabsichtigt, einen Gestattungsbeschluss herbeizuführen. Die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruch ist bei nicht gestatteten baulichen Veränderungen nicht treuwidrig. Dieser Unterlassungsanspruch wird seit 1.12.2020 durch die Wohnungseigentümergemeinschaft ausgeübt.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

[Nachdem der Bau eines Swimmingpools als bauliche Veränderung im Sinne von § 20 Abs. 1 WEG anzusehen ist und diese bauliche Veränderung nicht durch die Gemeinschaftsordnung gestattet wurde, bedarf es zwingend eines Beschlusses. Die Beklagten können dem Unterlassungsanspruch des Klägers auch dann nicht § 242 BGB (Treu und Glauben) entgegenhalten, wenn diesen grundsätzlich ein Anspruch auf Gestattung der baulichen Veränderung gemäß § 20 Abs. 3 WEG zustünde. Zwar kann gemäß § 20 Abs. 3 WEG jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass ihm eine bauliche Veränderung gestattet wird, wenn alle Wohnungseigentümer, deren Rechte dadurch über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgeht, beeinträchtigt werden, einverstanden sind. Dies führt jedoch nicht dazu, dass der Unterlassungsanspruch auch ohne einen solchen Beschluss nicht durchsetzbar wäre. § 20 Abs. 1 WEG neue Fassung stellt insofern einen Beschlusszwang da. Dies ist keine bloße Förmelei. Es ist Sache des bauwilligen Eigentümers, den gesetzlich geforderten Beschluss herbeizuführen. Dies kann er im Beschlussweg und im Falle einer Ablehnung im Wege der Beschlussersetzungsklage erreichen.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

**[Verjährt ist verjährt!](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**

[Mit Urteil vom 2.3.2023 hat das](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) **[OLG Karlsruhe](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)** [entschieden, dass die Entfernung von Bäumen, die unter Missachtung des Grenzabstands gemäß § 16 des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu nah an der Grenze gepflanzt wurden, allein zur Abwehr, der von Ihnen verursachten Emissionen, Nadeln und Zapfen, nach Verjährung des nachbarrechtlichen Beseitigungsanspruches grundsätzlich auch nicht mehr gemäß §1004 BGB aufgrund des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses verlangt werden kann. Die die Verjährung des landesrechtlichen Beseitigungsanspruchs steht dem Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB auf Entfernung der Bäume entgegen, wenn es wie hier nach sachverständiger Feststellung aufgrund der gegebenen Standsicherheit allein um die Abwehr von Einwirkungen durch das abfallen von Laub, Nadeln oder Pflanzenteilen geht.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

**[WEG bleibt Prozessführungsbefugnis nach Beschluss zur Vergemeinschaftung](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)**

[Der](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05) **[BGH](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)** [hat mit Beschluss vom 15.2. 2023 entschieden, dass die WEG prozessführungsbefugt bleibt, wenn die Gemeinschaft vor Inkrafttreten der WEG – Reform einen Vergemeinschaftungsbeschluss gefasst hat. Die neue Regelung der Ausübungsbefugnis der Wohnungseigentümergemeinschaft in § 9A Abs. 2 WEG ändert hieran nichts.](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Az=32C17222&D=2023-05-05)

**Nachbarstreit oder WEG-Sache?**

Ver­langt eine Woh­nungs­ei­gen­tü­mer­ge­mein­schaft von einem Nach­barn für Ar­bei­ten Zu­gang zu des­sen Grund­stück, liegt auch dann keine Woh­nungs­ei­gen­tums­sa­che vor, wenn der Be­trof­fe­ne selbst Mit­glied der Ge­mein­schaft ist, so das **BayObLG** mit Beschluss vom 14.06.2023. Eine Dul­dungs­pflicht aus dem Ge­mein­schafts­ver­hält­nis be­zo­gen auf das Nach­bar­grund­stück ist laut Baye­ri­schem Obers­ten Lan­des­ge­richt eher fern­lie­gend.

In Augsburg stritten sich die Miteigentümer eines sanierungsbedürftigen Parkhauses schon seit Jahren um die Zukunft des Gebäudes. Die Position der Mehrheit war, dass der Bau nicht mehr zu retten sei, und abgerissen werden müsse. Ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft wünschte hingegen eine Sanierung. Ihr stand das Sondereigentum an drei Ebenen zu, dem sogenannten Hotelparkhaus. Ihr gehörten auch südwestlich des Parkhauses gelegene Grundstücke, auf denen sich ein Heizungskeller befand. Von dort aus führte eine Gashochdruckleitung zum Hotel. Die Wohnungseigentümergemeinschaft beantragte beim AG Augsburg eine einstweilige Verfügung, um für Sicherungsmaßnahmen an der Gasleitung und dem Heizungskeller Zugang zu den Nachbargrundstücken zu erhalten. Das Parkhaus sei akut einsturzgefährdet und es drohe die Gefahr, dass Trümmer eine Gasexplosion auslösten. Das AG Augsburg lehnte den Antrag ab. Das für Wohnungseigentumssachen zuständige Berufungsgericht, das LG München I, hielt sich nicht für zuständig. Das als allgemeines Berufungsgericht ebenfalls angerufene LG Augsburg ging auch davon aus, unzuständig zu sein, und legte den Fall dem BayObLG zur Entscheidung vor. Dieses folgte der Ansicht des LG München I.

Nach Ansicht des BayObLG handelte es sich hier nicht um eine Wohnungseigentumssache nach § [72](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=GVG&P=72) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=GVG&P=72&X=2) GVG, § [43](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=WEG&P=43) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=WEG&P=43&X=2) WEG. Somit müsse das LG Augsburg als allgemeines Berufungsgericht über den Fall entscheiden. Daran ändere sich nichts dadurch, dass das AG Augsburg als Wohnungseigentumsgericht entschieden und eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung erteilt habe. Ansonsten fehle es am inneren Zusammenhang des Antrags mit dem Gemeinschaftsverhältnis – die Betroffene werde gerade als Eigentümerin der Nachbargrundstücke in Anspruch genommen. Die Ansicht der Gemeinschaft, die Miteigentümerin treffe für die Arbeiten eine Treue- und Rücksichtnahmepflicht, bezeichneten die Münchener Richter als "eher fernliegend". Die Pflichten aus der Gemeinschaft verlangten keine Duldung von zeitlich unbegrenzten und erheblichen Eingriffen in ihre benachbarten Grundstücke.

Luithlen & v. Stackelberg

Rechtsanwälte

Dr. Jens Becker Platen

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht

Michaela Schmidt-Eberth

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und Strafrecht, Mediatorin

Michael Hopp

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Arbeitsrecht

Heinrich Frhr. v. Stackelberg

Rechtsanwalt

Thomas Luithlen

Rechtsanwalt

Karl-Lederer-Platz 13, 82538 Geretsried

Tel.: 08171 – 93 99 3 Fax: 08171 – 93 99 50

www.luithlen-stackelberg.de